



## Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik

Da die Telekom Austria AG sowohl aufgrund des alten Bundesstatistikgesetzes (BGBl. Nr. 91/1965 idGf) als auch aufgrund des Entwurfs zu einem neuen Bundesstatistikgesetz 2000 zu den auskunftspflichtigen Personen bzw. Betroffenen gehört, darf zu diesem Entwurf wie folgt Stellung genommen werden:

### **Bestimmtheitsgebot:**

Die zusätzlichen Anforderungen in Folge des EU-Beitritts Österreichs an die Erfassung statistischer Daten sind verständlich, doch sollte deshalb nicht ein bisher ohnehin schon sehr abstrakt und unscharf formuliertes Gesetz noch ungenauer festgeschrieben werden.

Dazu sei vor allem auf § 4 des Entwurfs verwiesen. Dieser regelt, aufgrund welcher Grundlagen Erhebungen durchgeführt werden können. Weder die Rechtsakte gemäß § 2 Z 2 des Entwurfs noch die genannten Bundesgesetze sind näher definiert. Damit werden Verweisungen auf andere Rechtsquellen vorgenommen, die zum Teil noch gar nicht bestehen bzw. kundgemacht sind. Die inhaltlich ausreichende Determiniertheit dieser Regelung darf im Lichte des Bestimmtheitsgebotes des Art. 18 Abs. 1 B-VG angezweifelt werden.

Auch die Verordnungen werden in § 4 Abs. 3 nicht hinreichend bezüglich des Erhebungsgegenstandes konkretisiert, weshalb eine verfassungsrechtlich bedenkliche formalgesetzliche Delegation vermutet werden muß.

Der Verweis auf nicht näher bestimmte Gesetze oder Verordnungen zieht sich in weiterer Folge durch den ganzen Gesetzesentwurf.

### **Unbestimmte Gesetzesbegriffe, nicht ausreichende Begriffsbestimmungen**

Die Begriffsbestimmungen des § 3 erscheinen nicht als ausreichend. Immer wieder tauchen unbestimmte Gesetzesbegriffe auf, deren Erläuterung fehlt. Als Beispiel sei § 26 Abs. 1 genannt, in dem die Merkmale der Datensammlung angeführt sind. Diese Begriffe werden nicht näher erklärt (außer in den Erläuterungen, die aber nicht Teil dieses Gesetzesentwurfs sind). Genauere Definitionen wären aber auch im Sinne von Rechtssicherheit wünschenswert.

### **Datenschutz**

Prinzipiell sind wir sowohl im Sinne des Schutzes unserer Kunden, als auch im Sinne des Wettbewerbs gezwungen, mit unseren Daten äußerst restriktiv umzugehen.

- Durch das neue Bundesstatistikgesetz sollen Organe der Bundesstatistik – das sind Organe, die durch innerstaatliches oder europäisches Recht zur Erhebung von Statistiken durch Spezialnormen berechtigt oder verpflichtet sind – unter anderem personenbezogene Daten erheben dürfen.

Gleichwohl die Verordnung (EG) Nr. 322/97 über die Gemeinschaftsstatistiken vorrangig gegenüber der Datenschutzrichtlinie anzuwenden ist, dürfen wir darauf hinweisen, daß bei der Erhebung personenbezogener Daten auch für Zwecke von Gemeinschaftsstatistiken der Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuhalten wäre.

Demnach dürften spezialgesetzliche Normen, die Organe der Bundesstatistik zur Erhebung und Ermittlung von personenbezogenen Daten ermächtigen, nur vorgesehen werden, soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und der Moral sowie zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

- Gem. § 10 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs ist dem Organ der Bundesstatistik auf öffentlich zugängliche Daten von Registern sowie auf Verwaltungsdaten ein Online-Zugriff einzuräumen. § 3 Z 17 des Gesetzesentwurfs definiert öffentliche Register als Register, die aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen der öffentlichen Einsicht unterliegen.

Insofern Kunden- bzw. Teilnehmerverzeichnisse unter die Definition des § 3 Z 17 zu subsumieren sind, erlauben wir uns vorzuschlagen, in den EB zu dieser Bestimmung Teilnehmerverzeichnisse explizit auszunehmen. Gem. § 96 Abs. 5 TKG dürfen nämlich die im Teilnehmerverzeichnis enthaltenen Daten nur für Zwecke der Benützung des Dienstes (Teilnehmerverzeichnis) verwendet und ausgewertet werden. Jede andere Verwertung ist unzulässig. So dürfen die Daten insbesondere nicht dafür verwendet werden, um elektronische Profile von Teilnehmern zu erstellen oder diese Teilnehmer - ausgenommen zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen - nach Kategorien zu ordnen.

§ 96 TKG setzt Art. 11 der Richtlinie 97/66/EG (TK-Datenschutzrichtlinie) um. Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 (Gemeinschaftsstatistik) normiert zwar in Art. 21 Abs. 1 den Vorrang gegenüber der Datenschutzrichtlinie (95/46/EG), nicht aber gegenüber der TK-Datenschutzrichtlinie. Wir vertreten daher die Ansicht, daß die Verwendung von Teilnehmerdaten für Zwecke der Gemeinschaftsstatistiken unzulässig ist, und Teilnehmerverzeichnisse somit keine „öffentlichen Register“ im Sinne des § 3 Z 17 Bundesstatistikgesetz sein dürfen.

Für den Fall, daß unsere Teilnehmerverzeichnisse gar nicht unter § 3 Z 17 fallen sollen, wäre es daher aber unerlässlich, eine Definition des Begriffes „Register“ in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen.

Hinsichtlich der Einbeziehung von Verwaltungsdaten in § 10 Abs. 2 muß aus der Sicht unseres Konzerns angemerkt werden, daß wir einen Zugriff auf die von uns hoheitlich verarbeiteten Daten im Rahmen unserer Personalämter als unvereinbar mit den in Verfassungsrang stehenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ansehen. Demnach wäre eine einfachgesetzliche Ermächtigung nur nach den Erfordernissen nach § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes möglich.

- Gem. § 10 Abs. 3 haben die auskunftspflichtigen Stellen Daten unter Bezug auf die statistische Kennnummer anzuführen. Als statistische Kennnummer definiert § 22 Abs. 1 des Entwurfs die für jede

gemeldete Person geführte zentrale Meldenummer. Eine solche Nummer ermöglicht aber das Verknüpfen diverser Datenbestände und das Erstellen von Profilen. In diesem Zusammenhang sehen wir eine Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des zum Teil in Verfassungsrang stehenden Datenschutzgesetzes.

Über das Verknüpfungsmerkmal „statistische Kennnummer“ sollen offenbar die zu einer Person gehörigen Daten – gegebenenfalls aus verschiedenen Datenbeständen – zusammengeführt werden können. Zu diesem Zwecke hat das zentrale Melderegister den Inhabern von Verwaltungsdaten und öffentlichen Registern die statistische Kennnummer bekannt zu geben. Durch die unterschiedliche Abspeicherung von Namen bzw. Adressen (man denke daran, daß Doppelnamen mit oder ohne Bindestrich oder Straßenzüge abgekürzt oder vollständig dargestellt werden) stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit dieses für die Auskunftsplichtigen enormen Zusatzaufwandes. Erfahrungsgemäß wird dies nur über aufwendige Programmierarbeiten möglich sein, für die die Mitwirkungspflichtigen jedoch keinen Kostenersatz erhalten.

Die verpflichtende Zurverfügungstellung dieser Daten, mit der ein enormer Programmieraufwand verbunden ist, lehnen wir als unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums ab.

- Des weiteren könnte aus unserer Sicht § 8 Abs. 2 noch schärfer formuliert werden, indem Empfehlungen der Datenschutzkommission als verpflichtend festgeschrieben werden.  
Auch § 20 Abs. 2 sollte genauer formuliert werden. Darin ist zwar vorgesehen, daß die Veröffentlichung keine Rückschlüsse auf die Betroffenen zulassen darf, allerdings mit Ausnahme solcher Angaben, an deren Geheimhaltung der Betroffene kein Interesse hat. Es ist nicht geregelt, wer bestimmt, daß der Betroffene kein Interesse an der Geheimhaltung hat. Es wäre angebracht, den Betroffenen bestimmen zu lassen, ob ein solches Interesse seinerseits besteht oder nicht.
- Die Bestimmung des § 9 Z 2 erscheint dagegen nicht nur im Lichte des Datenschutzes äußerst bedenklich. Das Betreten von Räumen, die Entnahme von Proben etc. kann wohl nicht in diesem uneingeschränkten Maß möglich sein. Hier werden nicht nur Betriebsgeheimnisse verletzt, auch das Hausrecht als verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht wird hier massiv angegriffen. Einschränkungen dieser allumfassenden Bestimmungen erscheinen aus unserer Sicht unerlässlich.

### **Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

Nicht zwangsläufig umfaßt vom Datenschutz ist der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Dies wurde allerdings im gegenständlichen Entwurf nicht berücksichtigt. Aufgrund der auch uns betreffenden Wettbewerbssituation erscheint es aber unerlässlich, auch eine diesbezügliche Schutzbestimmung in den Entwurf aufzunehmen.

### **Kosten der Mitwirkung, Haftung für Schäden, Strafbestimmungen**

§ 9 normiert generell die Mitwirkungspflichten der Betroffenen. Diese sehen eine nicht näher umschriebene Auskunftserteilung bzw. scheinbar unbegrenzte Mitwirkungspflicht vor.

Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist es unerlässlich, daß wir unser Personal zur Verfügung stellen. Es sind aber weder Grenzen dieser Verpflichtung normiert, noch ist die Frage der Tragung der Kosten geklärt, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

Anders als im alten Bundesstatistikgesetz (dessen § 9) ist nunmehr keine Regelung über die Schadenstragung für Schäden, die im Zuge der Erhebungen auftreten, vorgesehen. Es gelten zwar die allgemeinen Bestimmungen des Schadenersatzrechtes, es ist dennoch nicht einzusehen, warum von einer bisher zugebilligten Erfolgshaftung abgegangen wird.

Trotz nicht genau definierter Mitwirkungspflichten normiert dagegen § 40, daß bei Verletzung eben dieser Mitwirkungspflichten eine Verwaltungsübertretung vorliegt, die dazu mit ATS 50.000 zu bestrafen ist, was eine Anhebung im Vergleich zum alten Bundesstatistikgesetz darstellt. Die Höhe der Strafe wäre auch im Lichte der Verhältnismäßigkeit näher zu untersuchen. Für eine Strafbestimmung erscheint diese Konzeption verfassungsrechtlich sehr bedenklich.